*Der Vaduzer Landvogt Johann Christoph von Benz berichtet an Anton Florian von Liechtenstein von der Kreisversammlung in Ulm. Ausf. Ulm, 1721 Mai 28, AT- HAL, H 2613 unfol.*

[*1*] Durchleüchigster herzog, gnädigster reichsfürst und herr, herr.[1]
Demnach ausser allen zweiffell stehen solle, eß werde euer hochfürstlich durchlaucht auß meinen 3 lesteren nacheinander erlassnen underthänigsten berichten in mehreren gehorsambst referirt worden sein, was wegen deß gräfflich vaduzischen voti in Circulo[2] vor ein conclusum abgefasset worden, und welcher gestalten mich in underthänigkait angfraget, wie sowohl disertwillen, alß puncto erectionis in principatum und waß davon dependiret mich fehner weithers gehorsambst zu verhalten, also habe auch mich mehrmahlen darauff beziehen und anbeynebst in tüffister submission fehrner unverhalten sollen, daß obzwahr nach mehreren innhalt meines underm 21. diss erstatteten underthänigsten berichts ich der gänzlichen mainung ware, es wurde wegen der zu dem Breysacher[3] rheinbau verwilligter concurrenz und darüber gemachter reparation, auch dem mittelst dieser euer hochfürstlich durchlaucht in diesem Creyß habendten reichs underthanen zu gethailten quanto an mannschafft und fuhren sein gänzliches bewenden haben, umb willen aber bey diesem so grossem werkh es noch ville neben uncösten erfordert, die alle mit paarem gelt bestritten werden müssen, so hat mann jedoch von seithen einer löblichen ordinarie deputation in vorschlag gebracht, ob nicht auch diejenige craysständte, welche keine mannschafft haben, item die prelatur Kayßersheim[4], Ottobeuren[5] und ubrige so genante immediati zu solchem mit ein und in diese gelt concurrenz zu ziehen. Insobald nuhn von solchem vorhaben, die nachricht bekommen und anmit verständiget worden, daß under denen erstern neben dem hochfürstlichen [*2*] hauß von Ausperg[6], auch euer hochfürstlich durchlaucht vor dero höchste persohn darunder vermaint und begriffen sein sollen, hatte nit allein getrachtet, mit beystimmung dess hochfürstlich aurspergischen herrn gesandtens in zeiten die benöthigte vorsorg dargegen zu nemmen, sondern und umb dess kayserlichen herren gesandtens, hochgräfflich excellenz, nit ainiger massen zu disgustiren, wie es ainigen gesandten erfolget, welche da in dieser concurrenz, doch nit possitive mit ihren votis heraußgangen, sonderen theils respective protestando ihre aigne convenienz und was dergleichen mehr, sich vorbehalten etc. hatte die gelegenheit gesucht, mit denselben vorhero mündtlich auß der sachen zu sprechen, und nachdeme denenselben solchemnach mit allen behörigen umbständten remonstriret, waß vor ein grosses præjudicium euer hochfürstlich durchlaucht und dero durchleuchtigsten haußes durch ein solches zumuthen sowohl vor dermahlen, alß inskünfftig wurde zuwachsen, besonders, da dero in diesem Circulo habendte reichsunderthanen schon ob ersagter massen mit ihren zu repartirten quanto sowohl an mannschafft, alß der frohnen in partem ein rarum gezogen, und daß wegen dess bey diesem löblichen Creyß ad 250.000 fl.[7] ohnverzünslich stehendten capitals es immediate wider die hierunder errichtete tractaten lauffen werd, auch daß demnach bey solchen under andern umbständen und sonstigen wichtigen ursachen mehr, mir

[1] *Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin* OBERHAMMER, *Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav* WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von* WURZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.*

[2] *Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried* DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.*

[3] *Breisach am Rhein, BW (D).*

[4] *Kaisheim, Zisterzienserabtei, Bayern (D).*

[5] *Ottobeuren, Benediktinerabtei, Bayern (D).*

[6] *Die Familie Auersperg ist ein österreichisches Adelsgeschlecht, das 1653 vor allem wegen der Verdienste Johann Weikhards von Auersperg (1615–1677) für Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bereits 1654 erhielten die Auersperg Sitz und Stimme auf dem Reichstag, erwarben jedoch erst später die reichsunmittelbare Grafschaft Tengen im Hegau an der Grenze zur Eidgenossenschaft, welche 1664 gefürstet wurde. Vgl. Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Adel, Reichsadelsakten 12.24, Fürstenstanderhebung vom 17.09.1653; ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.26, Erhebung in ein Fürstentum am 14.03.1664; Gustav Adolf* METNITZ, *Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653); in: (NDB) 1 (1953), S. 437–438.*

[7] *fl.: Gulden (Florin).*

allerdings nit wohl wuste, zu verandtworthen, ohne dargegen so nemblich die sach in pleno ad deliberandum proponiret werden sollen, mich gebührendt protestando zu verwahren, und quævis competentia zu reserviren, hatten dieselben ein solches nit allein ganz wohl begriffen, sondern in mehreren sich vernemmen lassen, wie daß ihnen ganz nit entgegen meinerseiths alles dasjenige zu beobachten, so ich zu conservirung euer hochfürstlichen durchlaucht jurium und abwendung [*3*] hierunder etwann noch weithers zu besorgen habendter præjudicirlicher sequel vor nöthig und guth erachten möchte, welchem nach dann und alß diese sach gesteren per modum eines guthachtens von einer löblichen deputation in pleno vorkommen ist, von mehrer ersagter hochfürstlich aurspergischer gesandtschafft in sehr nervosis terminis wider dieses zumuthen solenniter protestiret und neben anderen sich per expressum reserviret worden, daß, wann von seithen höchst gedacht seiner hochfürstlich durchlaucht zu ainiger dergleichen extraordinarie concurrenz mann zu allerunderthänigsten ehren seiner römisch kayserlichen mayestät sich resolviren solte, so wolte mann sich anbey seine selbstige convenienz vorbehalten haben, und kunte mann derentwegen von einem löblichen Creyß sich nichts hierunder aufburden, noch weniger eine gewisses quantum sich vorschreiben lassen, alß mit welchem hochfürstlichen aurspergischen voto ob paritatem rationis et causæ mich auch quo ad utilia et reservatis reservandis conformiret, und nach mehreren aussweiss mitgehendter copeylicher anlaag under anderen remonstirt, daß mann über dieses so præjudicirliches zumuthen einer löblichen ordinarie deputation umb so mehrers sich zu beschwehren, je mehrers das allergnädigste kayserliche angesinnen allein auf die handtfrohnen deren underthanen kheinesweegs aber dahin gemaint seye, ainige particular creysständte darmit zu beschwehren, wie nuhn aber euer hochfürstlich durchlaucht dieses neue emergens dero höchsten orths ansehen därfften, und wie mich weithers hierunder gehorsambst zu verhalten, solle gnädigsten befelchs in underthänigkeit erwärthig sein, anbey aber auch noch in so vill unverhalten, daß ainige mich zwahr versicheren wollen, daß es mit diesem mehrers daß absehen [*4*] eines tentativi oder versuchs habe, alß daß mann gedanckhen werde darauf zu inhæriren, umb willen aber dergleichen præjudicirliche zumuthungen und ingress ordinariie schlimme sequeln nach sich ziehen, so will jedoch nit wenig zu besorgen sein, das mann immer in gefahr sich sehen müste in. zukunfft dergleichen mehrer zu gewarthen zu haben, wessentwegen dann ohne underthänigste maaßgaab wenigsten underhandts fundirt werden kunte, wie von seithen dess hochfürstlichen haußes von Aursperg dieses werckh angsehen werde, und wie mann gedenckhe, es fehrner tractiren zu lassen, wie hoch nuhn aber neben solchen auch euer hochfürstlich durchlaucht alß ein creysstandt und andere immediati, auch was vor zerschidentliche derenselben zu sothaner concurrenz mit angelegt werden wollen, ist ob mitgehendter weitherer anlaag in mehreren gnädigst zu ersehen und ist meines wenigsten davorhaltens wohl zu vermuthen, daß auch diese lestere gegen dieses præjudicirliche zumuthen nit wenig sich beschwehren därfften.
Anbey zu all fehrneren hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich in tüffister submission empfehlendt.
Ulm[8], den 28. Maii 1721.
Præsentato, den 7. Junii
Euer hochfürstlich durchleucht

P.S.
Nachdem von lest angezogner anlaag die abschrifft nit, wie sich verhofft gehabt, bekhommen können, hat dieses verursachet, daß die post darmit verabsaumet worden, und also ein solches er erst bey gegenwärthiger nachschickhnuss, indessen aber habe noch fehrner vernommen, das, wie auch schon eben in mehrern herkhommen lassen, diss ein lautheres solchs gesuch seyn, wo zu erhaltung in vill oder wenig mann sich vorhinein kheine hoffnung mache, jedoch aber ein solches zu tentiren von einer löblichen deputation vor guth angesehen worden.

[8] *Ulm ist eine an der Donau am südöstlichen Rand der Schwäbischen Alb an der Grenze zu Bayern gelegene Universitätsstadt in Baden-Württemberg (D).*

Underthänigst, getreu, gehorsambster
Johann Christoph von Bentz[9] manu propria
rath und landtvogt

[*5*] [*Beilage*]
Votum
abgelegt in pleno, den 27. Maii 1721.
Ad materiam propositam ratione concurrentia zu dem rheinbau zu Breysach etc. conformirt mann dero seiths ob paritatem rationis et causæ quo ad utilis sich insoweith mit dem schon beraiths hierunder abgelegten hochfürstlich aurspergischen voto mit dem weithern addito, das gleichwie nit nuhr reichs- und landt-, sondern ganz weltkundig, waß gestalten seiner hochfürstlichen durchlaucht von Lichtenstain dero gegen die römisch kayserlich und königlich catholische mayestät tragendte allerunderthänigste devotion zu allen occasionen mit zusezung aller dero ausseristen kräfften iederzeit werkhtätig erzeügt, also auch keinesweegs zu zweifflen, daß dieselben dero seiths jemahlen das geringste werden erwinden lassen, was da zu beförderung dess boni publicigeraichen mag, umb willen aber in dieser concurrenz sach, daß allergnädigste kayserliche angesinnen allein auf die handtfrohnen und fuhren deren underthanen kheinesweegs aber auf die intention der beschehnen proposition anzihlet, höchst gedacht seine hochfürstlich durchlaucht in diesem Creyß habendte reichsunderthanen gleich anderen in partem curarum miteingezogen, und nach proposition ihres. tragendten matricular anschlags mit der aussgeworffnen mannschafft und frohnfuhren angesezet worden, auch mann beraith und willig mit solchem quanto nach dem löblichen exempell anderer hoch und löblicher ständt, daß seinige jederzeit ohnklagbahr zu præstiren, so befindet mann der seiths sich bemüssiget, gegen ein solches von einer löblichen deputation abgefastes guthachten und præjudicirliches ansinnen sich hiermit protestanda ad prothocollum zu veerwahren und competentia quævis per expressum zu reserviren, je mehrers mann [*6*] der seiths der ohngezweiffleten mainung ist, daß ein solches an sonsten immediate wider die mit höchstgedachter seiner hochfürstlichen durchlaucht errichteten tractaten lauffen werde, und daß dieselben demnach hierüberthin wohl auch zu vor und ehe ein solches von einer löblichen deputation abgefastes præjudicirliches guthachten ad propositionem gebracht worden, hetten vernommen werden mögen, umb allenfahls dero allhier anwesendte gesandtschafft auch vorläuffig darüberthin instruiren zu können. Salvis

[*7*] [*Dorsalvermerk*]
Vom rath und landvogt zu Hohenlichtenstein, de dato Ulm, 28. Maii et præstato 7. Junii 1721.
Bericht, was selbter wieder das, dem fürstenthum Lichtenstein præjudicirlich entworffen contingetn zu dem alt breysacher vöstungbaz vorgestelt habe mit anschlüssung dieser lista, was neben der mannschafft und fuhrn verwilligten concurrenz von theils ständen an geld prætendiert wird.

[9] *Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz* BURMEISTER, *Benz, Johann Christoph von; in: Arthur* BRUNHART *(Projektleitung), Fabian* FROMMELT *et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.*



e-archiv.li